

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT INTEC TIV D.O.O. (allgemeine Verkaufsbedingungen und Lieferung der Ware und Leistungen)

1. ALLGEMEINES

1.1. Allgemeine Verkaufsbedingungen regeln die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Verkäufer INTEC TIV d.o.o., Ljubljanska cesta 24 A, 4000 Kranj, Republik Slowenien, (nachfolgend Verkäufer genannt) und dem Käufer der gedruckten Schaltungen (Leiterplatten) und Produkte des Verkäufers (nachfolgend Ware genannt).

1.2. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen dem Verkäufer und Käufer, außer wenn sich der Verkäufer und der Käufer anders über die einzelnen Rechten bzw. Verpflichtungen besprechen, die auch ein Teil des Verkaufsvertrags sind.

1.3. Vereinbarungen werden ausschließlich nur dann gelten, wenn man sie schriftlich vereinbart. Als schriftliche Korrespondenz gelten alle entsprechenden telekommunikativen Übermittlungen von Nachrichten (Fax, E-Mail usw.).

1.4. Diese Verkaufsbedingungen haben eine vorrangige Reihenfolge vor dem Kaufbedingungen des Käufers, außer dann, wenn man sich über die Bedingungen anders schriftlich vereinbart hat.

1.5. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen werden mit der Bestätigung der Bestellung vom Verkäufer in Kraft treten und werden auf der Webseite www.intectiv.com veröffentlicht.

2. AUFTRÄGE, BESTÄTIGUNG DER AUFTRÄGE UND ANGEBOTE

2.1. Alle Dokumente (Aufträge der Käufer, die Anforderung zur Erteilung des Angebots und Angebote, Spezifikationen, Dokumente) müssen schriftlich übermittelt werden. Der Auftrag ist geltend, wenn sie an den Verkäufer per Post, Fax oder E-Mail schriftlich übermittelt wird.

2.2. Der Käufer muss die Bestellung klar und eindeutig mit allen notwendigen Informationen, Spezifikationen und technischen Anforderungen definieren. Der Käufer muss bei der ersten Bestellung und bei jeder nächsten Änderung die gesamte technische Dokumentation und technische Anforderungen für die Herstellung der Ware (Leiterplatten) liefern. Im Falle der unvollständigen Unterlagen des Käufers muss der Käufer auf Aufforderung des Verkäufers die fehlende und unzureichende technische Dokumentation ergänzen. Die Liefertermine wird man in diesem Fall entsprechend verlängern. Sie beginnen ab dem Eingangsdatum der vollständigen Unterlagen, was von den Parteien schriftlich dokumentiert wird.

2.3. Nach Eingang der Nachfrage durch den Käufer erteilt der Verkäufer innerhalb von 24 Stunden ein schriftliches Angebot, und zwar mit Menge, Verkaufspreis, Lieferung, Lieferort und technischer Spezifikation entsprechend den Anforderungen des Kunden.

2.4. Im Fall, dass der Käufer die Bestellung bis 10 Uhr am Arbeitstag abgibt, gilt dieser Tag als erster Tag des Liefertermins. Wenn der Käufer die Bestellung nach 10 Uhr abgibt, gilt für den ersten Lieferfristtag der nächste Werktag.

2.5. Die Gültigkeit des Angebots, vorbereitet durch den Verkäufer, ist 30 Werktage, wenn im Angebot keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

2.6. Der Verkäufer ist nur durch Angebote in schriftlicher Form gebunden.

2.7. Wenn der Käufer das Angebot des Verkäufers zum Zeitpunkt der Gültigkeit des Angebots bestätigt, dann ist eine vertragliche Beziehung hergestellt.

2.8. Der Vertrag zwischen den Parteien (Verkäufer und Käufer) umfasst die Bestellung des Käufers, das Angebot des Verkäufers, die Bestätigung des Käufers und diese allgemeine Bedingungen, sofern nicht etwas anderes schriftlich festgelegt wird.

2.9. Spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrags gelten nur schriftlich und werden von beiden Seiten der Parteien unterschrieben und bewilligt.

3. PREISE UND ZAHLUNGEN

3.1. Preise, die im Angebot des Verkäufers bestimmt worden und die Bestätigung des Angebots durch den Käufer gelten maximal 1 Monat. Verträge auf Jahresbasis sind Ausnahmen, ihre Preisgültigkeit wird speziell bestimmt.

3.2. Die Preise sind in DOLLAR oder EURO und ohne Mehrwertsteuer und FCA ab Lager des Verkäufers (ab Werk), sofern zwischen dem Käufer und Verkäufer nicht etwas anders besprochen wird.

3.3. Bei der informativen Nachfrage durch den potenziellen Käufer wird ein informatives Angebot mit informativen Preisen vom Verkäufer abgegeben, denen keine verbindliche Wirkung verliehen wurde.

3.4. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen und Auftrag durch den Käufer wird das Angebot mit Preisen vom Verkäufer abgegeben. Alle Änderungen durch den Käufer oder Verkäufer müssen schriftlich besprochen werden. In dieser Art sind sie gültig und bindend.

3.5. Der Verkäufer verpflichtet sich, Rechnungen für Zahlungen auszustellen, die gemäß des angenommenen Angebots durch den Käufer ist, und zwar auf die Adresse, die auf dem Antrag angegeben ist und die Grundlage des angenommenen Angebots innerhalb von 15 Tagen nach dem Versand der Waren ist.

3.6. Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab dem Datum des Eingangs der Rechnung beim Käufer, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht etwas anders besprochen wird.

3.7. Zahlungen werden ohne Abzug geleistet, und zwar in der Währung, die auf der Rechnung angegeben wird, sofern zwischen den Parteien nicht etwas anders besprochen wird. Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Verkäufer das Geld auf unser Bankkonto erhält.

3.8. Für den Fall, dass der Käufer mit der vereinbarten Zahlung im Rückstand ist, hat der Verkäufer das Recht auf: die Lieferung bis zu der Zahlung vorübergehend abzubrechen und deswegen die Lieferfrist entsprechend zu verlängern, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle Einziehungskosten zu berechnen, vom Vertrag zurückzutreten.

4. HERSTELLUNGS- UND LIEFERFRISTEN

4.1. Herstellungs- und Lieferfristen sind im Angebot bestimmt und gelten sofort nach:

- a) der Bestätigung des Angebots durch den Käufer bzw.,
 - b) dem Tag, wenn der Käufer und der Verkäufer endgültig alle notwendigen Unterlagen regeln und tauschen, und wenn sie alle noch offenen technischen Fragen klären.
- Alles unter Punkt a und b ist, schriftlich erfasst.

4.2. Der Verkäufer hat das Recht, die Lieferung zurückzuhalten, wenn der Käufer am Tag der Lieferung fällige Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer hat.

4.3. Für den Fall, dass der Verkäufer die Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist nicht abschließen kann, informiert er sofort den Käufer darüber, bewertet die Zeit der Verzögerung der Lieferung und teilt ihm den neuen Liefertermin mit.

4.4. Bei nachfolgenden Anforderungen und Änderungen durch den Käufer werden Lieferfristen entsprechend verlängert, der Preis des Angebots verändert sich auch entsprechend.

4.5. Im Fall, dass Verzögerungen der Herstellung und/oder Lieferungen aufgrund höherer Gewalt oder anderen außergewöhnlichen Umständen auftreten, für die der Verkäufer nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann (z.B. Erdbeben, Feuer, Flut, Verzögerung oder Verweigerung bei der Ausstellung von offiziellen Genehmigungen, Streik der Arbeiter, die Verzögerung eines Lieferanten vom Verkäufer, usw.) und die Gründe für diese Verzögerung schriftlich und ordnungsgemäß dokumentiert werden, wird die Zeit der Herstellung bzw. Lieferung für die Dauer dieser Gründe verlängert.

4.6. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Verzögerungen von Lieferung der Waren, die durch das Transportunternehmen auftreten.

5. VERKAUF MIT VERLÄNGERTEN EIGENTUMSVORBEHALT

5.1. Die verkaufte Ware bleibt im Eigentum des Verkäufers auch nach der Übergabe an den Kunden, und zwar solange der Käufer nicht den vollen Kaufpreis zahlt (auch mit möglichen Zinsen und Einziehungskosten). Das Gleiche gilt auch, wenn der Käufer die Ware bereits aufbaute.

6. REKLAMATION

6.1. Eine Reklamation hat keine Wirkung auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers.

6.2. Der Verkäufer übernimmt die Verantwortung für die Ware, die gemäß den technischen Unterlagen, Spezifikationen und schriftlichen Vereinbarungen durch befähigte Personen beim Verkäufer produziert wurde.

6.3. Der Käufer kann Reklamationsansprüche zur Geltung bringen, und zwar wegen:

- a) Quantitativen Fehler – sofort, aber spätestens innerhalb von 8 Tagen ab dem Datum des Eingangs der Ware durch den Käufer;
- b) beschädigt-verpackten Sendungen – sofort bei der Annahme beim Transportunternehmen und man sollte den Verkäufer darüber schriftlich benachrichtigen;
- c) Fehler bei der Qualität – die Reklamationsfrist soll innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab der Lieferung der Ware erfolgen.

6.4. Der Käufer muss den Fehler an den Verkäufer schriftlich mit einer genauen Beschreibung melden und den Verkäufer dazu auffordern, sich die Sache anzuschauen und den Reklamationsanspruch zu analysieren.

6.5. Wenn feststeht, dass der Anspruch gerechtfertigt ist, werden vom Verkäufer alle Analysen und Bewertungen ausgeführt, um herauszufinden, warum ein Fehler aufgetreten ist, und den Fehler versuchen zu finden. Der Käufer muss die gesamte beschädigte Ware an den Verkäufer liefern.

7. KONSIGNATIONSWAREN

7.1. Zur reibungslosen Versorgung des Käufers zur gewünschten Zeit und Vorabfestlegung der Warenpreise bei normalen, handelsüblichen Bedingungen, hat der Käufer die Möglichkeit zur Bestellung der Konsignationswaren. Die Konsignationsware, die vom Käufer bestellt wird, befindet sich in den Räumen des Verkäufers. Die

unbearbeitete Ware hat eine Garantiezeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, wenn die Ware gefertigt/ hergestellt worden ist.

7.2. Die Lieferfrist für Konsignationswaren beträgt 14 Tage, außer wenn sich die Parteien anders besprechen. Der Eigentumsübergang findet je nach Vereinbarung mit dem Verkäufer bzw. erst nach Bezahlung der entnommenen Menge durch den Käufer statt. Der Minimalwert der Konsignationswaren muss 100 EUR betragen.

7.3. Die Vertragsparteien besprechen die Frist bei der Bestellung der Konsignationswaren. Maximale Frist für die Konsignationswaren beträgt 1 Jahr ab der Bestätigung der Ware durch den Käufer, außer wenn sich die Parteien anders besprechen. Sofern der Käufer in der besprochenen Frist die Konsignationswaren nicht übernimmt, wird er vom Verkäufer zur Übernahme der Ware aufgefordert. Im Fall, dass der Käufer auch nach der Aufforderung zur Übernahme der Konsignationswaren erst nach drei Monaten reagiert, dann hat der Verkäufer das Recht den nicht übernommenen Teil der Ware als verkauft und dem Käufer geliefert zu betrachten. Auf dieser Grundlage stellt er die Rechnung für den proportionalen Teil der nicht übernommenen Konsignationswaren.

8. VERANTWORTLICHKEIT

8.1. Der Verkäufer haftet für die Schäden an der Ware nicht, wenn sie wegen Verspätung bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Käufer entstehen, oder als Folge der Vermittlungen des Käufers von ungerechten und ungenauen Daten, Spezifikationen, Projekte oder weiteren Angaben. In diesem Fall hat der Verkäufer das Recht auf Ersatz der eventuellen Kosten, Verluste oder Schäden.

8.2. Der Käufer trägt alle Kosten allein, die durch falsche Spezifikationen entstehen, die an dem Verkäufer weitergeleitet wurden.

8.3. Für Schäden, die nicht direkt auf die Ware entstanden, haftet der Verkäufer nicht, insbesondere nicht für Gewinnausfall und/oder Vermögensschäden oder andere Schäden des Käufers.

8.4. Im Fall, dass die beiden Parteien die Vertragsstrafe vereinbart haben, ist jeder zusätzliche Anspruch, Zahlung, Verpflichtung in Bezug auf die vereinbarte Strafe im Vertrag ausgeschlossen.

9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

9.1. Ausnahmsweise hat der Käufer das Recht von dem Vertrag zurückzutreten, und zwar unter diesen Bedingungen:

- a) dass die Ware bei der Lieferung eine unverständig lange Verspätung hat und trotz besprochener verlängerter Frist zur Erfüllung der Verpflichtung nicht erfüllt wird.
- b) wenn der Verkäufer absichtlich oder aus großer Nachlässigkeit verursacht, dass die Lieferung der Ware nicht möglich ist.

9.2. Der Verkäufer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) wenn es Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers gibt, und er nicht die erforderliche finanzielle Versicherung bietet und in dem Fall, dass der Käufer vor dem Konkurs oder Zwangsvergleich steht.
- b) aufgrund höherer Gewalt, Streik oder anderen Umständen, die er nicht selbst verursachte, und deswegen nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

9.3. Der Widerruf muss mit expliziter schriftlicher Erklärung vorgetragen werden und an die Adresse des Verkäufers geschickt: INTEC TIV, d.o.o., Ljubljanska cesta 24A, 4000 Kranj.

10. VERÄNDERTE UMSTÄNDE

10.1. Im Fall, dass beim Vertragsabschluss Umstände entstehen, die die Verpflichtungen von einer der Parteien erschweren, oder wenn man wegen sie die Vertragsabsicht einer der Parteien nicht erreichen kann, kann eine der Parteien eine Vertragsauflösung fordern. Das gilt auch, wenn in beiden Fällen der Vertrag bis zu einem bestimmten Maß nicht mehr entspricht und nach allgemeiner Meinung ungerechtfertigt zu erwarten ist, dass man solchen Vertrag aufrechterhalten wird, weil die Vertragserfüllung durch veränderte Umstände erschwert wurde.

10.2. Auflösung des Vertragsverhältnisses kann man nicht fordern, wenn die Partei beim Vertragsabschluss die entstandenen veränderten Umstände berücksichtigt muss oder ausweichen möchte bzw. wenn sie ihre Auswirkung vermeiden könnte. In einem solchen Fall muss die Partei, die die Klausel der veränderten Umstände durchsetzt, die Verantwortung übernehmen.

10.3. Die Partei, die die Auflösung des Vertragsverhältnisses verlangt, kann sich nicht auf die veränderten Umstände berufen, die nach Ablauf der bestimmten Frist für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen entstanden.

10.4. Der Vertrag wird nicht aufgelöst, wenn die andere Partei vorschlägt oder einwilligt, dass sich die entsprechenden Bedingungen gerechtfertigt verändern.

10.5. Im Fall, dass der Vertrag aufgelöst wird, müssen beide Parteien gegenseitig aller erhaltenen Dienstleistungen begleichen. In diesem Fall müssen alle eventuellen Wertminderungen berücksichtigt werden.

11. DER SCHUTZ VON GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die aus den Vertragsunterlagen stammen und andere Informationen, die aus dem Vertragsverhältnis hervorgehen, als Geschäftsgeheimnis für die Dauer des Vertragsverhältnisses und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrechtzuerhalten.

11.2. Als Geschäftsgeheimnis gelten Zeichnungen, Schemas, Berechnungen, Formeln, Anweisungen, Listen, Briefe, Protokolle, Vertragsunterlagen und andere Angaben in Papierform und im Effektingiro.

11.3. Die Partei ist für die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses verantwortlich, und zwar nach dieser Bestimmung für materiellen und immateriellen Schaden.

11.4. Die Parteien können nur schriftlich eine Ausnahme von dieser Bestimmung bestimmen.

12. DAS GEWERBLICHE SCHUTZRECHT UND URHEBERRECHT

12.1. Die internen Unterlagen des Käufers, Pläne, technische Dokumentation, Muster, Kataloge, Broschüren, Illustrationen, Gerber-Formate und ähnliche, sind das geistige Eigentum des Verkäufers und unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen über Vervielfältigung und Kopieren, was bedeutet, dass der Käufer sie ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht verwenden darf.

12.2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Daten vor dem Zugang Dritter zu schützen.

12.3. Unterlagen aus Punkt 12.1 werden ausschließlich bei dem Verkäufer aufbewahrt, wenn aber der Käufer die Dokumentation aus Punkt 12.1 verlangt, kann man sie gegen Bezahlung nach Vereinbarung mit dem Verkäufer erwerben.

13. DIE VERWENDUNG VON NORMEN UND VORSCHRIFTEN

13.1. Der Verkäufer wird bei jedem Auftrag und Erstellung die vorgelegenen technischen Unterlagen des Käufers berücksichtigen, Betriebsdokumentation, und außerdem, wird jede Ware im Einklang mit der Norm ISO 9001, ISO 14001 und UL Zertifikat und gemäß der ROHS-Richtlinie und der REACH-Verordnung sein.

14. EINSCHRÄNKUNG DER VOLLMACHT

14.1. Angestellte, Vertragsvertreter, Vertragsvermittler des Verkäufers sind nicht berechtigt, mündlich etwas anders zu besprechen, als das, was in diesen schriftlichen Bedingungen oder in den Angeboten des Verkäufers angegeben ist. Die Vereinbarungen gelten nur für schriftliche Angebote. Nur mündliche Aussagen von Vertretern sind für den Verkäufer nicht bindend, außer, wenn sie dazu nicht ausdrücklich eine schriftliche Bevollmächtigung haben.

15. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BEHANDLUNG DER WAREN

15.1. Der Käufer muss die gelieferten Waren unter bestimmte Bedingungen lagern. Die Bedingungen für die Lagerung von Gütern und die Lagerzeit beeinflussen die Qualität der Ware. Die minimalen Forderungen der Lagerung sind:

- a) Temperatur: 20°C (\pm 5)
- b) Relative Luftfeuchtigkeit: 40% (\pm 20%)

15.2. Im Fall, dass der Käufer die Ware vor Verwendung und Verarbeitung nicht richtig aufbewahrt hat, lehnt der Verkäufer jede Verantwortung ab und erkennt bzw. akzeptiert keine Gewährleistungsansprüche.

16. GARANTIE

16.1. Garantiefrist von zwölf Monaten beginnt am Tag der Lieferung. Der Verkäufer haftet für Waren, die vom Käufer nicht in seine Produkte eingebaut bzw. verarbeitet werden, und zwar, innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Lieferung.

17. FORDERUNGSABTRETUNG UND BENACHRICHTIGUNG

17.1. Der Käufer verpflichtet sich, dass er keine Abtretung der Forderungen gegenüber Dritten einführen wird, die er an den Verkäufer hat. Die Abtretung folgt ohne seine schriftliche Bestätigung nicht. Für schriftliche Genehmigung gelten auch alle Nachrichten, die man durch Kommunikationsmittel schickt.

18. GÜLTIGKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

18.1. Die allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten in allen Beziehungen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes ausdrücklich schriftlich im Voraus vereinbart haben. Die Parteien setzen sich für eine friedliche Bewältigung der möglichen Konflikte ein. Im Fall, dass man keine gütliche Lösung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien erzielt, ist das Gericht (unter Berücksichtigung des Firmensitzes des Verkäufers) für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.



Intectiv d.o.o.
Ljubljanska cesta 24a
4000 Kranj | Slovenia | EU

18.2. Die Vertragsparteien regeln für ihre gegenseitigen Verhältnisse ausschließlich den Gesetzzollzug vor dem Gericht nach dem Sitz des Verkäufers.

18.3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden auf der Website des Unternehmens veröffentlicht und gelten ab 1.8.2017.



Matjaž Levar
Director INTEC TIV, d.o.o.